

§37

(1) Die Gründung von Kombinat, Kombinatbetrieben und Betrieben erfolgt durch Anweisung. Die Anweisung wird durch den Leiter des staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs oder den örtlichen Rat erlassen, dem das Kombinat oder der Betrieb unterstellt werden soll. Bei Gründung von Kombinatbetrieben erläßt der Generaldirektor die Anweisung.

(2) Erfolgt die Gründung durch Zusammenlegung, ist die Anweisung in Übereinstimmung mit den Leitern der staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe bzw. den örtlichen Räten, denen die beteiligten Kombinate oder Betriebe unterstehen, zu erlassen; bei Gründung durch Ausgliederung eines Betriebsteiles aus einem Kombinat in Übereinstimmung mit dem Generaldirektor.

(3) Die Anweisung über die Gründung von Kombinatbetrieben und Betrieben ist mit dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes abzustimmen. Der Rat des Bezirkes bezieht die Räte der Kreise sowie erforderlichenfalls die Räte der Städte und Gemeinden in die Vorbereitung der Abstimmung ein.

(4) Das Kombinat, der Kombinatbetrieb oder der Betrieb erlangen die Rechtsfähigkeit mit dem in der Anweisung genannten Zeitpunkt.

(5) Kombinate, Kombinatbetriebe oder Betriebe, die durch Zusammenlegung bestehender Kombinate, Kombinatbetriebe oder Betriebe gegründet werden, sind Rechtsnachfolger der an der Zusammenlegung Beteiligten.

(6) Erfolgt die Gründung eines Kombinatbetriebes oder Betriebes durch Ausgliederung eines Betriebsteiles, ist in der Gründungsanweisung festzulegen, wie die Ausstattung des Kombinatbetriebes oder Betriebes mit Fonds erfolgt und welche Rechte und Pflichten von ihm übernommen werden. Einzelheiten sind durch die beteiligten übergeordneten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe vertraglich bzw. durch das Kombinat zu regeln.

§38

(1) Die Gründungsanweisung muß enthalten:

- den Namen und den Sitz des Kombinats, Kombinatbetriebes oder Betriebes. Der Name ist so zu gestalten, daß er unverwechselbar und zutreffend ist. Der Name des Stammbetriebes des Kombinats muß sich zumindest in einem Bestandteil vom Namen des Kombinats abheben.
- die Festlegung des dem Kombinat oder Betrieb übergeordneten Organs bzw. die Festlegung, zu welchem Kombinat der Kombinatbetrieb gehört;
- Festlegungen über die materiellen und finanziellen Fonds des Kombinats, Kombinatbetriebes oder Betriebes, die Namen der an der Zusammenlegung beteiligten Kombinate, Kombinatbetriebe oder Betriebe;
- den Termin der Gründung;
- Angabe des anzuwendenden Rahmenkollektivvertrages.

(2) Die übergeordneten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe bzw. die Kombinate sind verpflichtet, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik von der Gründung vor ihrem Wirksamwerden zu informieren.

(3) Für die Angliederung von Kombinat, Kombinatbetrieben, Betrieben oder Betriebsteilen an bestehende gelten die Bestimmungen der §§ 35 bis 38 entsprechend.

§39

Beendigung der Rechtsfähigkeit

(1) Erfolgt im Zusammenhang mit der Gründung oder mit anderen Veränderungen der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft die Einstellung der Tätigkeit von Kombinat, Kombinatbetrieben oder Betrieben, ist eine Anweisung zu erlassen. Für die Zuständigkeit gelten die §§ 36 und 37 entsprechend. Mit dem in der Anweisung genannten Termin endet die Rechtsfähigkeit, soweit kein Abwicklungsverfahren stattfindet. Die materiellen Fonds sowie alle Rechte und Pflichten gehen auf den Rechtsnachfolger über. Die Leiter des übergeordneten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs oder der Generaldirektor sind verpflichtet, die notwendigen Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft zu veranlassen.

(2) Die Anweisung über die Einstellung der Tätigkeit eines Kombinats, Kombinatbetriebes oder Betriebes muß den Namen und den Sitz des Kombinats, Kombinatbetriebes oder Betriebes, Festlegungen über den Termin der Beendigung der Rechtsfähigkeit und über die Rechtsnachfolge oder über die Eröffnung eines Abwicklungsverfahrens und die Einsetzung eines Abwicklungsbevollmächtigten enthalten.

(3) Mit der Anweisung über die Einstellung der Tätigkeit eines Kombinats, Kombinatbetriebes oder Betriebes kann die Durchführung eines Abwicklungsverfahrens festgelegt werden. Im Abwicklungsverfahren sind bestehende Verbindlichkeiten zu befriedigen und ausstehende Forderungen zu realisieren. Die Rechtsfähigkeit endet mit Beendigung des Abwicklungsverfahrens.

(4) Zur Durchführung des Abwicklungsverfahrens ist ein Abwicklungsbevollmächtigter einzusetzen. Der Abwicklungsbevollmächtigte ist berechtigt, alle zur Erfüllung der Ziele des Abwicklungsverfahrens notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Der Abwicklungsbevollmächtigte ist verpflichtet, zu Beginn und zum Abschluß des Abwicklungsverfahrens eine Bilanz aufzustellen.

(5) Das Abwicklungsverfahren ist abzuschließen, wenn die materiellen Fonds des Kombinats, Kombinatbetriebes oder Betriebes entsprechend den Rechtsvorschriften abgegeben, die fälligen Verbindlichkeiten befriedigt und die fälligen Forderungen realisiert sind. Nach Abschluß des Abwicklungsverfahrens und Prüfung der Abschlußbilanz durch die Staatliche Finanzrevision ist der Abwicklungsbevollmächtigte zu entlasten. Verbleibende Mittel, Forderungen und Verbindlichkeiten, insbesondere die arbeitsrechtlichen Ansprüche der Werktätigen und Garantieforderungen, gehen an das übergeordnete staatliche oder wirtschaftsleitende Organ oder an das Kombinat über, soweit von diesen nichts anderes festgelegt wird. Über den Abschluß des Abwicklungsverfahrens entscheidet das Organ, das den Abwicklungsbevollmächtigten eingesetzt hat.

§40

Änderung der Unterstellung, des Namens und des Sitzes

(1) Über die Änderung der Unterstellung von den Ministerien direkt unterstellten Kombinat entscheidet der Ministerrat.

(2) Über die Änderung der Unterstellung anderer Kombinate und Betriebe entscheiden die Minister bzw. die Räte der Bezirke nach Zustimmung des fachlich zuständigen Ministers.

(3) Über die Änderung der Unterstellung von bezirksgeleiteten Kombinat und Betrieben zur zentralgeleiteten Wirt-